

Kirchliche Partnerschaften

Förderkriterien für Kleine Infrastrukturmaßnahmen



1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1.1.** Gefördert werden können Projekte stabiler kirchlicher Partnerschaften zwischen Partnern aus Deutschland und Ländern des Globalen Südens (ausschließlich Ländern in denen Projektförderung durch Brot für die Welt stattfindet). Die kirchlichen Partnerschaften müssen einer Mitgliedskirche des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e. V. angehören.
- 1.2.** Partnerschaften werden als „stabil“ anerkannt, wenn eine Vereinbarung (Partnerschaftsvertrag oder Vergleichbares) über die Partnerschaftsarbeit zwischen den Beteiligten vorliegt und die Partner seit mindestens drei Jahren zusammenarbeiten, bei Nord-Süd-Projekten muss die Stärkung des Südpartners Teil der Projektkonzeption sein, um Abhängigkeiten zu verhindern.
- 1.3.** Partner im Globalen Süden können Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Einrichtungen, registrierte zivilgesellschaftliche Basisgruppen oder NGO sein. Einzelpersonen können weder Projekte beantragen, noch durch Projekte unterstützt werden.
- 1.4.** Es muss ein Antrag einer Partnerorganisation aus dem Globalen Süden vorliegen. Aus diesem Antrag muss die Projektidee von der Partnerorganisation und/oder Zielgruppe hervorgehen und wie die Partnerorganisation an der Projektkonzeption und -planung beteiligt ist. Dieser Antrag kann in Englisch, Spanisch, Portugiesisch oder französischer Sprache formuliert und ein formloses Schreiben mit Unterschrift und Stempel der Partnerorganisation sein.
- 1.5.** Voraussetzung für die Antragstellung ist die Durchführung eines gemeinsamen Seminars (digital oder in Präsenz) der Nord- und Südpartner zum entwicklungspolitischen Thema der geplanten Maßnahme. Es wird empfohlen, das Seminar mit Unterstützung von entwicklungspolitischen Expert*innen durchzuführen (z.B. Partnerschaftsreferent*innen der Missionswerke, KED-Beauftragte, entwicklungspolitische Vereine). Für das Seminar kann über die Förderlinie „Kirchliche Partnerschaften/Bildungsmaßnahmen in Deutschland“ Förderung beantragt werden. Das Seminar muss abgerechnet sein, bevor ein Antrag für eine entwicklungspolitische Maßnahme im Globalen Süden gestellt wird. Ein Bericht vom Seminar ist auch dann vorzulegen, wenn keine Seminar-Förderung beantragt wurde.

2. Förderfähige Maßnahmen im Globalen Süden

- 2.1. Zuwendungsfähige Maßnahmen müssen mit dem „[Rahmenplan für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik](#)“ und [der Strategie von Brot für die Welt](#) in Einklang stehen.
- 2.2. Es darf keine Person und kein Personenkreis vom Nutzen des Projekts aus Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung ausgeschlossen werden.
- 2.3. Brot für die Welt fördert bis zu einer Höhe von 10.000,00 €, jedoch maximal 75% der Gesamtkosten.
- 2.4. Gefördert werden Projekte, deren Ziele innerhalb des vorgesehenen Mittelrahmens und in einer Laufzeit von zwei Jahren erreicht werden können und deren Gesamtvolumen 40.000,00 € nicht überschreitet.
- 2.5. Verwaltungskosten, die in Deutschland anfallen, sind nicht zuwendungsfähig.
- 2.6. Ausgeschlossen von einer Förderung sind:
 - 2.6.1. Die Förderung und Bezuschussung der theologischen und pastoralen Arbeit sowie damit zusammenhängende Material- und Personalkosten
 - 2.6.2. Gehälter für von dem deutschen Partner entsandtes Personal
 - 2.6.3. Die Finanzierung laufender Kosten, wie z. B. Miete, Gehälter, Elektrizität, Wasser etc. (ausgenommen projektbezogene Kosten)
 - 2.6.4. Projekte, die in den Bereich der Not- und Katastrophenhilfe fallen
 - 2.6.5. Transportkosten für Hilfstransporte oder projektungebundene Transporte
 - 2.6.6. Projekte, die von Einzelpersonen initiiert und getragen werden bzw. Einzelpersonen unterstützen
 - 2.6.7. Der Erwerb von Grundstücken und Immobilien
 - 2.6.8. Institutionelle Förderung von Partnerorganisationen im Süden.
- 2.7. Projekte, die sich bereits in der Umsetzung befinden, können nicht gefördert werden.
- 2.8. Projekte, die sich an Kinder und Jugendliche richten und mit diesen realisiert werden, können nur gefördert werden, wenn die antragstellende Organisation und der Projektpartner Leitlinien des Kinderschutzes verankert haben. Die Leitlinie soll mindestens den Standards der UN-Kinderrechtskonvention entsprechen. Bitte lesen Sie sich dazu die Informationen auf unserer Webseite zur [Kinderschutzrichtlinie](#) durch.
- 2.9. Weder die deutsche Partnerschaftsgruppe noch der Partner im Projektland dürfen die Gesamtdurchführung des Projekts an ein kommerzielles Unternehmen (z. B. Consultingfirma) übertragen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1.** Baumaßnahmen können nach baufachlicher Beurteilung durch das Fachreferat gefördert werden. Neu- und Erweiterungsbauten, Umbau und Renovierungen, Infrastrukturmaßnahmen: Tiefbau (Straßen, Brücken), Energieversorgung, Kleinwasserkraftanlagen, Windenergie, Solarenergie, Wasserbau (Trinkwasserversorgung, Landwirtschaftliche Bewässerungsanlagen). Alle Maßnahmen in den genannten Bereichen (Neubau- und Erweiterungsbauten, Umbau/Renovierungen und Infrastrukturmaßnahmen) zählen zu Baumaßnahmen.

Während der Ausführung wird für Brot für die Welt eine Bestätigung durch eine lokale Baufachperson erstellt, dass alle lokalen Standards und Auflagen der Brot für die Welt-Baufachberatung eingehalten wurden und keine Einwände hinsichtlich der Sicherheit für die zukünftigen Nutzer*innen bestehen.

- 3.2.** Bauprojekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

3.2.1. Für Baumaßnahmen erworbene Grundstücke sind im Eigentum und/oder Besitz (z.B. langfristiger Pachtvertrag) einer nicht gewinnorientierten einheimischen Institution (z.B. Partnerorganisation im Ausland, Zielgruppe, Kommune). Das Recht am Eigentum und/oder Besitz ist durch geeignete Nachweise bestätigt und liegt dem Antrag bei.

3.2.2. Das Vorhaben ist durch eine behördliche Instanz (z.B. Behörde, Bürgermeister, Chief) genehmigt. Ein entsprechender Nachweis liegt der antragstellenden Organisation vor und liegt dem Antrag bei.

3.2.3. Das Grundstück ist für die geplante Baumaßnahme geeignet, u.a. in Bezug auf Untergrund, Gefälle, Nachbarbebauung, Ver- und Entsorgungsanschlüsse.

3.2.4. Die Ausgaben für Baumaßnahmen sowie die Bauart (Bauausführung erfolgt barrierefrei) entsprechen den orts- bzw. landesüblichen Standards.

3.2.5. Grundstückskäufe sind ausgeschlossen.

3.2.6. Darüber hinaus ist die Arbeitshilfe für die Bewilligung von Baumaßnahmen in seiner Fassung vom 15.4.2021 zu berücksichtigen.

- 3.3.** Projekte im Bereich der sozialen Infrastruktur (z. B. Gesundheits- und Bildungswesen) fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich staatlicher Stellen oder der Diakonie der Kirchen. Eine Projektdurchführung mit staatlichen Stellen ist ausgeschlossen. Bei kirchlichen Projekten müssen die Träger auf regionaler/nationaler Ebene einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung bzw. Nachhaltigkeit des Projektes leisten. Eine Einvernehmensklärung zwischen der Partnerorganisation und der Diakonie der Kirche liegt vor und liegt dem Antrag bei.

- 3.3.1.** Der tatsächliche Nutzen der geplanten Einrichtung für die Zielgruppen muss gewährleistet sein (z.B. ob die Zielgruppen die ggf. erforderlichen Gebühren zahlen können).
- 3.3.2.** Neben den angestrebten sozialen Zwecken müssen die inhaltlichen Ansätze benannt werden. Förderwürdig sind ausschließlich Ansätze, die über eine reine Versorgung hinausgehen und die Zielgruppe darin stärken, selbst für ihre Rechte einzutreten (z.B. Aufklärung und Prävention, besondere Förderung von Mädchen, moderne pädagogische Konzepte, Förderung und Gleichstellung von Minderheiten etc. im Bildungsbereich).
- 3.4.** Förderfähig sind Infrastrukturmaßnahmen nur dann, wenn sie im Rahmen der Strategie von Brot für die Welt verankert sind, wie:
 - 3.4.1.** innovative Projekte für klimafreundliche, umwelt- und sozialverträgliche Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft und Ernährung,
 - 3.4.2.** Maßnahmen die eine erhöhte Resilienz gegen massive Notlagen wie Naturkatastrophen und deren soziale und wirtschaftliche Folgen ermöglichen,
 - 3.4.3.** Maßnahmen, die die Entwicklung von Konzepten beinhalten, damit Lebens- und Arbeitsweisen an den Klimawandel angepasst werden können,
 - 3.4.4.** Projekte, die den Ausbau erneuerbarer Energien, regional angepasst, ermöglichen,
 - 3.4.5.** Projekte, die sich für friedliche, auch interreligiöse Zusammenarbeit und konstruktive Zukunftsvisionen einsetzen,
 - 3.4.6.** Projekte, die einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung für Mädchen und junge Frauen ermöglichen,
 - 3.4.7.** Projekte, welche lokale digitale Lösungen bzw. überregionale digitale Vernetzung ermöglichen.
- 3.5.** Darüber hinaus können Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Baukosten, Anschaffungen oder Ausstattungen) nur gefördert werden, wenn ein Element der Stärkung von Fähigkeiten (z.B. in der Stärkung der Zielgruppen durch die Nutzung der Infrastruktur) im Projekt enthalten ist.
- 3.6.** Die nachhaltige Nutzung der Infrastrukturmaßnahmen muss gesichert sein (personell und materiell). Der Unterhalt der neuen Baumaßnahme, aber auch der bestehenden Gebäude muss sichergestellt werden können (jährliches Budget für den Gebäudeunterhalt, laufende Kosten, Abschreibung).
- 3.7.** Die Nutzungsbindung für 10 Jahre muss sichergestellt werden können. Das Gebäude darf z.B. nicht zur Kirche umgewidmet werden.
- 3.8.** Mit der Infrastrukturmaßnahme muss ein emanzipatorisches Ziel für besonders förderungswürdige Zielgruppen verbunden sein.

- 3.9.** Die Infrastrukturmaßnahmen müssen erkennbar Teil einer längerfristigen Projektbegleitung sein.
- 3.10.** Investitionsgüter sind im Projektland zu erwerben. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.
- 3.11.** Bauprojekte für Gemeinschaftseinrichtungen werden nur gefördert, wenn ein sicherer und nachhaltiger Zugang zur Wasser- und zur Sanitärversorgung und ein barrierefreier Zugang vorgesehen ist. Bei der Planung und Durchführung des Projektes müssen insbesondere die Nachhaltigkeitskriterien des [VENRO-Positionspapieres WASH](#) Anwendung finden.

4. Modus der Förderung

- 4.1.** Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines Antrags mit einem Ausgaben- und Einnahmenplan und einem Zeitplan für die Projektdurchführung. Dieser Antrag ist schriftlich an Brot für die Welt zu stellen.
- 4.2.** Antragsteller, Rechtsträger und Zuwendungsempfänger ist der deutsche Partner, dieser muss eine Kirchengemeinde, der Kirchenkreis oder eine höhergestellte kirchliche Institution sein.
- 4.3.** Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Projektabwicklung liegt beim Rechtsträger.
- 4.4.** Eine gleichzeitige Förderung mehrerer Projekte, sowie Anschlussfinanzierungen, sind ausgeschlossen. Die Förderung eines neuen Projektes ist frühestens drei Jahre nach Projektabschluss möglich. Mit dem neuen Antrag ist ein Bericht über die beobachteten langfristigen Wirkungen des vorangegangenen Projektes einzureichen (Nachhaltigkeitsbericht). Das gilt auch, wenn in der Vergangenheit ein Projekt über die frühere Förderlinie „Partnerschaftsprojektfonds“ gefördert wurde.
- 4.5.** Die Projektfinanzierung setzt sich wie folgt zusammen: Eigenmittel der Nord- und Südpartner, eventuell weitere Drittmittel und die Förderung von Brot für die Welt. Die Eigenbeteiligung des Rechtsträgers sowie ggf. bare Eigenmittel des Südpartners werden im Ausgaben- und Einnahmenplan ausgewiesen.
- 4.6.** Der Ausgaben- und Einnahmenplan ist standardisiert. Ein Formular hierzu ist von Brot für die Welt im Internet bereitgestellt.
- 4.7.** Ausgaben für den Wirtschaftsprüfungsbericht (Audit) im Projektland sind Teil der Gesamtkosten.
- 4.8.** Dem Antrag ist der Partnerschaftsvertrag beizulegen.
- 4.9.** Bei Kleinen Infrastrukturmaßnahmen müssen Anträge zum 01.02., 01.07. oder 01.10. eingehen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

- 4.10.** Es kann ausschließlich über vollständige Anträge entschieden werden. Ein Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
- 4.11.** Nach erfolgter Bewilligung und Einreichung der Projektvereinbarung können innerhalb der Projektlaufzeit max. 75 % des Zuschusses als Abschlagszahlung auf schriftliche Anforderung ausgezahlt werden. Nach Einreichung, Prüfung und Abnahme der Abrechnungsunterlagen einschließlich des Wirtschaftsprüfungsberichtes erfolgt die Auszahlung des restlichen Betrages.
- 4.12.** Aufstockungsanträge für bereits bewilligte Projekte sind ausgeschlossen.

5. Rechenschaftslegung

- 5.1.** Spätestens sechs Monate nach Ende der Projektlaufzeit sind Brot für die Welt vom Rechtsträger ein abschließender inhaltlicher Bericht, der Ausgaben- und Einnahmenplan sowie der Wirtschaftsprüfungsbericht über die Verwendung der eingesetzten Mittel vorzulegen.
- 5.2.** Die Prüfung hat durch eine unabhängige, registrierte Wirtschaftsprüfungsfirma im Projektland zu erfolgen. Die Referenzliste von Brot für die Welt für Wirtschaftsprüfungsfirmen ist verbindlich. Eine Prüfung durch organisationsinternes Personal wird nicht akzeptiert.
- 5.3.** Projektbezogene Kosten in Deutschland werden nicht übernommen.
- 5.4.** Der Rechtsträger ist verpflichtet, evtl. entstehende vertragliche Rückerstattungsansprüche gegenüber dem Projektpartner geltend zu machen und eingehende Beträge umgehend an Brot für die Welt zurückzuerstatten.

Stand Januar 2022